



LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS

ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS

WAS IST EIN ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS?

- Enthält auch kleinere Erstverurteilungen (Geldstrafen, Freiheitsstrafen von nicht mehr als 3 Monaten oder zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen unter 2 Jahren)
- „Erweiterungen“ beziehen sich nur auf Sexualdelikte und kindbezogene Delikte:
 - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
 - sexueller Missbrauch und / oder Misshandlung
 - Nötigung
 - Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
 - Ausbeutung von Prostituierten
 - Zuhälterei
 - Exhibitionistische Handlungen
 - Erregung öffentlichen Ärgernisses
 - Verbreitung pornografischer Schriften
 - Menschenhandel
 - Menschenraub
 - Kinderhandel
 - Entziehung Minderjähriger

ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS

WANN SOLLTE EIN FÜHRUNGSZEUGNIS VERLANGT WERDEN?

- im Regelfall immer
- wenn Personen (ab 14 Jahren) Kinder betreuen / beaufsichtigen
- vor allem wenn der/die ehrenamtliche Mitarbeiter/in alleine die Betreuung wahrnimmt
- zwingend notwendig bei Schwimmbadbesuchen, Umkleidesituationen (z.B. beim Schwimmen oder Sport), Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen

ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS

ABSEHEN VON DER EINSICHTNAHME

- Tätigkeit ohne pädagogischen Kontext (z. B. Verkauf von Getränken auf Fest)
- Tätigkeit ohne Kontakt zu Minderjährigen
- keine Hierarchie- und Machtverhältnisse (z. B. selbstorganisierte Gruppen, Initiativen)
- zuverlässige durchgehende Anwesenheit mehrerer Aufsichtspersonen
- offene Veranstaltungen (z.B. Spielefest auf dem Sportplatz)
- punktuelle oder einmalige Tätigkeit
- ständig wechselnde Kinder (z.B. Kinderschminken bei einem Fest)

ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS

BEANTRAGUNG EINES POLIZEILICHEN FÜHRUNGSZEUGNISSES

- beim Einwohnermeldeamt des Wohnorts
- durch den/die Ehrenamtliche/n
- schriftliche Bestätigung des Trägers
- Führungszeugnis wird dem Ehrenamtlichen vom Bundesamt für Justiz zugesandt
- das Führungszeugnis ist bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit kostenfrei

ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS

EINSICHTNAHME DES FÜHRUNGSZEUGNISSES

- Einsichtnahme durch den Vereinsvorstand
- die Einsichtnahme stellt ein bloßes „zur Kenntnis nehmen“ dar
- keine Ablage des erweiterten Führungszeugnis beim Träger erlaubt
- keine Ablage einer Kopie
- Führungszeugnis geht wieder an den/die Eigentümer/in zurück

ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS

§ 72A ABS. 5 SGB VIII – DATENERHEBUNG

- Name
- Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses
- Einsichtnahme erfolgt
- nicht zu dokumentieren: Eintragungen
- wenn keine einschlägige Eintragung, keine Relevanz bzgl. § 72a SGB VIII
- wenn einschlägige Eintragung, kein Einsatz möglich

ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS

§ 72A – AKTUALITÄT EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNIS

- Erweitertes Führungszeugnis nicht älter 3 Monate
- Wiedervorlagepflicht nach 5 Jahren (auf Liste vermerken)
- unverzügliche Löschung spätestens 3 Monate nach Beendigung der Tätigkeit.
- Problem: Spontanes Engagement ohne Führungszeugnispflicht, da keine rechtzeitige Einsichtnahme möglich (Selbstauskunftsformular)
- weitere Informationen und Downloads zum Bundeskinderschutzgesetz und dem erweiterten Führungszeugnis unter: <https://www.landkreis-schweinfurt.de/koja/Kinderschutz.html>
- Erweitertes Führungszeugnis bietet keinen vollumfänglichen Schutz vor sexuellen Missbrauch. Daher immer die Augen offen halten und bei Zweifel an einer Person lieber von einer Beschäftigung absehen.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT.

